

Waldhausen, am 16. Dez. 2010

RICHTLINIEN

über die Gewährung von Zuschüssen zur Anschaffung von SOLARANLAGEN in der Marktgemeinde Waldhausen

Zufolge des Beschlusses des Gemeinderates der Marktgemeinde Waldhausen vom 14.12.1991, 21.5.2008 u. 16.12.2010 gewährt die Marktgemeinde Waldhausen unter nachstehenden Voraussetzung einen einmaligen, nicht rückzahlbaren Zuschuss zu den Anschaffungskosten von Solaranlagen:

1.

Gegenstand der Förderung:

Gefördert wird die erstmalige Anschaffung von Solaranlagen, die der Warmwasseraufbereitung und/oder Raumtemperierung von Wohngebäuden in der Marktgemeinde Waldhausen dienen.

Gefördert wird auch die Erneuerung dieser Anlagen, wenn die zu erneuernde Solaranlage bereits ein Bestandalter von 10 Jahren aufweist und eine bereits gewährte Förderung der MG Waldhausen mind. schon 10 Jahre zurückliegt.

2.

Art und Höhe des Zuschusses:

Der Zuschuss ist einmalig und nicht rückzahlbar. Der Zuschuss beträgt 20% der Anschaffungskosten (ohne Montage) der Kollektoroberfläche, höchstens jedoch € 400,00 je Solaranlage und Liegenschaft.

3.

Persönliche Voraussetzungen des Förderungswerbers:

- a) Zuschusswerber können Einzelpersonen und Familien sein, die ihren Hauptwohnsitz in der Marktgemeinde Waldhausen haben oder diesen in der Marktgemeinde Waldhausen begründen werden.
- b) Die Liegenschaft auf der sich die geförderte Solaranlage befindetet, muss vom Zuschusswerber nach Inbetriebnahme der Solaranlage ganzjährig bewohnt werden.

4.

Sonstige Voraussetzungen:

Der Einbau bzw. die Aufstellung von Solaranlage ist der Baubehörde anzuzeigen. Die Freiaufstellung von Solaranlagen soll vermieden werden.

5.

Ansuchen:

Der Zuschuss wird nur über schriftliche Ansuchen gewährt. Das Ansuchen ist binnen sechs Monaten ab Datum der Rechnung über die Lieferung der Kollektoroberfläche einzubringen. Dem Ansuchen ist als Nachweis die saldierte Rechnung über die Kollektoroberfläche anzuschließen.

6.

Rechtsanspruch:

Der Zuschusswerber nimmt zur Kenntnis, dass auf die Gewährung eines Zuschusses kein Rechtsanspruch besteht und die gegenständlichen Richtlinien vom Gemeinderat jederzeit aufgehoben oder geändert werden können.

7.

Genehmigung:

Die Genehmigung der einzelnen Zuschussansuchen ist nach den Bestimmungen der NÖ Gemeindeordnung dem Gemeindevorstand/Gemeinderat vorbehalten. Jenem Gremium obliegt es auch, in Einzelfällen diese Richtlinien entsprechend zu interpretieren.

8.

Auszahlung:

Die Auszahlung des Zuschusses erfolgt nach Genehmigung durch den Gemeindevorstand/Gemeinderat auf ein Konto des Zuschusswerbers oder in bar an den Zuschusswerber.

9.

Widerruf der Förderung:

Die Gemeinde behält sich das Recht vor, eine bereits gewährte Förderung zu widerrufen, wenn sich nachträglich herausstellt, dass nicht alle Voraussetzungen für die Förderung im Sinne dieser Richtlinien erfüllt worden sind.

Im Falle des Widerrufs ist die Förderung binnen einem Monat nach nachweislicher Zustellung des Widerrufs an die Marktgemeinde Waldhausen zurückzuzahlen.

10.

Inkrafttreten und Gültigkeit:

Diese Richtlinien tritt mit 1. Jänner 2010 in Kraft und bleibt bis auf Widerruf durch den Gemeinderat aufrecht.

Für den Gemeinderat:

Der Bürgermeister:.....